

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0064
erstellt am: 11.05.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser
Aktenzeichen: L-1/1

Neuwahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss gemäß §§ 7 bis 12 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) beim Landrat des Kreises Bergstraße als Behörde der Landesverwaltung (Anhörungsausschuss)

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.06.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Gemäß § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss (**Anhörungsausschuss**) oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Ausschusses mündlich zu hören

Die Amtszeit der am 18. Juni 2001 gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses ist gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes mit der Wahlzeit des Kreistages am 31. März 2006 abgelaufen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind jedoch gemäß § 10 Absatz 6 des Gesetzes nach Ablauf der Wahlzeit noch zu den Sitzungen des Ausschusses heranzuziehen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vom Kreistag sind deshalb jetzt auf Vorschlag des Kreisausschusses neue Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen.

Es wurde gebeten, für die 16. Wahlzeit des Kreistages mindestens 32 Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen. Die zu wählenden Personen müssen nicht Mitglied des Kreistages sein.

Das Amt eines Beisitzers oder einer Beisitzerin soll nur Einwohnern des Kreises übertragen werden, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Miteinwohner genießen. Die vorgeschlagenen Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Kreis Bergstraße haben und können sowohl Deutsche als auch Ausländer sein.

Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Kreis Bergstraße haben gemäß § 10 Abs. 3 HessAGVwGO gegenüber dem Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht, auf das gemäß der gesetzlichen Vorgabe durch öffentliche Bekanntmachung (vom 21. März 2006) hingewiesen wurde. Auf diese Bekanntmachung hin wurde bisher eine Person vorgeschlagen.

Die Fraktionen wurden um weitere Vorschläge gebeten. Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (§ 14) sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Die förmliche Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses kann bei Annahme des Vorschlages des Kreisausschusses als einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 55 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 32 HKO durch einen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf diesen Wahlvorschlag einigen können und der Beschluss, der die Wahl ersetzen soll, einstimmig gefasst wird. Ansonsten wäre über jede vorgeschlagene Person einzeln abzustimmen.

Der Wahlvorschlag des Kreisausschusses wird zur Sitzung des Kreistages nachgereicht.